



PROTOKOLL

über die Gemeinderatssitzung am Montag, den 18.05.2026 im Gemeindeamt Grünbach am Schneeberg.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19.40 Uhr

Anwesende:

Bgm. Michael Schwiigelhofer
Vizebgm. Stefanie Haindl
GGR Bernhard Muhr
GGR Ing. Christopher Schmid
GGR Madhavi Hussajenoff
GGR Berthold Pfarrer
GR Kurt Johannes Payr
GR Kerstin Muhr
GR Petra Ebner
GR Kerstin Posch
GR Nicole Putz
GR Stefan Legenstein
GR Stefan Mareda
GR Thomas Stickler
GR Gerald Holzer
GR Harald Winkler

Entschuldigt: GR Susanne Wanko, GR Ewald Lichtenegger GR Marcel Reichl

Schriftführer: Sandra Poleczek

Der Bürgermeister begrüßt den Gemeinderat und hält fest, dass die Tagesordnung allen zeitgerecht zugegangen ist und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Er eröffnet die Sitzung mit folgender Tagesordnung:

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- 2) Aufhebung Verordnung Nutzung von Trinkwasser für private Pools
- 3) Aufhebung und Beschluss Friedhofsordnung
- 4) Korrektur der Wandstraße
- 5) Leasing PKW Wassermeister
- 6) Verlängerung Klimaticket
- 7) ÖBB / Übereinkommen
- 8) Badbuffet
- 9) Gemeindewappen für Veranstaltung – DOERN
- 10) Anhebung der Marktgebühren
- 11) Verkauf Lada

12) Berichte

Nicht öffentlich

13) Abstellplatzvertrag

14) Weihnachtsgeld

15) Mietvertrag

a) Steigerweg 18/4

b) Schneebergstraße 16/2/18

Zur Tagesordnung gibt es keine Einwände.

Punkt 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Protokolle der letzten Sitzung zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 2) Aufhebung Verordnung Nutzung von Trinkwasser für private Pools

Die Verordnung Nutzung von Trinkwasser für private Pools wurde vom Land nicht genehmigt. Die Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters sollte abgeändert werden. Ergänzend zu § 3 kann folgender Absatz 4 angefügt werden: Sofern das Füllen von Schwimmbecken über die Hausleitung genehmigt wurde, ist dazu in jedem Einzelfall die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, die für diese Zwecke eine Wasserentnahme nur zu bestimmten Tageszeiten bzw. nur an bestimmten Tagen freigeben oder mit Rücksicht auf eine besondere Wasserknappheit vorübergehend auch ganz untersagen kann. Eine Information an die Gemeindebürger wird auf der Homepage und auf der Amtstafel veröffentlicht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung aufzuheben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Verständigungen der Bürger über die Befüllung der Pools funktioniert sehr gut. Beim Wasserbehälter Voraufhof kann eine Kammer wieder gefüllt und in Betrieb genommen werden. Der April war sehr trocken, daher sind die Wasserpegeln in den Wasserbehältern nicht am Höchststand.

Punkt 3) Aufhebung und Beschluss Friedhofsordnung

Eine Friedhofsordnung hat gemäß § 24 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 insbesondere auch nähere Bestimmungen über die Grababstände zu enthalten. Diesbezügliche Bestimmungen sind in der vorliegenden Friedhofsordnung nicht enthalten. Es wird ersucht, die erforderlichen Ergänzungen vorzunehmen. Im § 8 handelt es sich um eine „Ist-Bestimmung“ und nicht um eine „Kann Bestimmung“. Die bereits beschlossene Friedhofsverordnung ist aufzuheben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Friedhofsordnung aufzuheben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Verbesserungen wurden in die Verordnung eingearbeitet.



**MARKTGEMEINDE
GRÜNBACH AM
SCHNEEBERG**
Wiener Neustädter Straße 1
A-2733 Grünbach am
Schneeberg
Bezirk Neunkirchen, NÖ

Telefon: 02637/2200
Telefax: 02637/2200-10
e-mail: gemeinde@gruenbach-schneeberg.gv.at
homepage: www.gruenbach-schneeberg.gv.at
UID-Nr. ATU55361502

Friedhofsordnung

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg vom 18.05.2026, mit der gemäß § 24 Abs.1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGB1. 9480-0, eine Friedhofsordnung für den im Eigentum und Verwaltung der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg stehenden Friedhof erlassen wird.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

1. Der Friedhof steht im Eigentum der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg im Folgenden kurz Marktgemeinde genannt.
2. Die Marktgemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
3. Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Marktgemeinde.
4. Der Marktgemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2

Einteilung des Friedhofes

1. Der Friedhof der Marktgemeinde ist durch Haupt- und Seitenwege in Gruppen unterteilt. Die einzelnen Gruppen sind durch Querwege in Reihen unterteilt.
2. Die vollständige Bezeichnung einer Grabstelle wird durch Angabe der Gruppennummer, gefolgt von einem Schrägstrich und der Reihenummer, weiteres gefolgt von einem Schrägstrich und der Grabnummer gebildet.
3. Zwischen den Grabstellen ist ein Mindestabstand von 30 cm einzuhalten. Neue Gräber sind an bestehende Gräberfluchten anzupassen. Hauptverkehrswege haben eine Mindestbreite von 250 cm aufzuweisen.

§ 3

Grabstellen

1. Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:
 - a) Erdgrabstellen:
 1. für bis zu 2 Leichen und 4 Urnen (Einzelgrab)
 2. für bis zu 4 Leichen und 8 Urnen (Doppelgrab)
 - b) sonstige Grabstellen:
 1. Gruft bis zu 3 Leichen und 3 Urnen
 2. Gruft bis zu 6 Leichen und 6 Urnen
 3. Urnennische bis zu 2 Urnen

§ 4

Gräberstellenverzeichnis, Übersichtsplan

1. Bei der Marktgemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
2. In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

1. Um Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Marktgemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
2. Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
3. Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
2. Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von

Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.

3. Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 und höchstens 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Marktgemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
4. Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
5. Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre (§ 24 Abs. 3 des NÖ Bestattungsgesetz 2007). Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl der Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Marktgemeinde oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

§ 7

Verlängerung des Benützungsrechts

1. Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
2. Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
3. Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Marktgemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Marktgemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
4. Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

1. Auf Antrag der benützungsberechtigten Person wird das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Marktgemeinde übertragen.
2. Nach dem Tode der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatten/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/ Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Marktgemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht erlischt:
 - a) durch Zeitablauf
 - b) durch schriftlichen Verzicht
 - c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007)
 - d) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
 - e) durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
2. Bei Erlöschen des Benützungsrechtes wird durch die Marktgemeinde auf die Dauer von 4 Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Marktgemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
3. Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Marktgemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten von Euro 300,00 für die Abtragung vorschreiben kann.
4. Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Marktgemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhalt der Grabstellen

1. Grabstellen sind innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes nach den folgenden Richtlinien auszugestalten:
2. Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Marktgemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den Baurechtlichen Vorschriften.
3. Bei Holzgrabzeichen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigt, Lackierungen mit farblosem Lack sind gestattet. Farbanstriche (rot, blau, grün, usw.) sind nicht erlaubt. Metallgrabzeichen, außer Kupfer, Messing und Bronze sind mit schwarzem Eisenlack zu streichen.
4. Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 - a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht;
 - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
5. Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Marktgemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 und 4 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
6. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Marktgemeinde die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Marktgemeinde.
7. Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Marktgemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorheriger Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Marktgemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Marktgemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

8. Die Benützungsberechtigten haben die Pflicht, die Grabstellen und alle Bestandteile derselben somit auch die errichteten Grabdenkmäler und Grabkreuze während der Benützungsdauer im gutem Zustand zu erhalten sowie für die ordentliche Beschaffenheit der Grabstelle zu sorgen und von Unkraut zu befreien.
9. Die Urnennischen sind nach erfolgter Beisetzung einer Urne, mit einem Betondeckel abzuschließen. Der Benützungsberechtigte kann die Urnennische mit einem weiteren Abschlussdeckel aus Marmor, Kunststein und dgl. auf dem die Namen der beigesetzten Person ersichtlich sind, verschließen. Die Kosten sind vom Benützungsberechtigten zu tragen.
10. Die Anbringung von Halterungen für Blumenstöcke und Vasen bei den Urnennischen ist gestattet. Die Ausschmückung der Nischen und der Urnengräber mit Blumen usw. darf nur insoweit geschehen, als hierdurch die Sicht auf die anderen Nischen nicht behindert wird.

§ 11

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

1. Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Marktgemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
2. Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
3. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltsortes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Marktgemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
4. Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.
5. Für die Überprüfung der Standsicherheit eines Grabdenkmales ist allein die benützungsberechtigte Person verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet die benützungsberechtigte Person dazu gesondert aufzufordern oder über die erfolgten Prüfungen Aufzeichnungen zu führen.

§ 12

Öffnen und Schließen der Grabstelle

1. Die Gräber werden vom jeweiligen durch Vereinbarung der Friedhofsverwaltung beauftragten Bestattungsunternehmen hergestellt und nach erfolgter Beilegung unverzüglich aufgefüllt. Nach dem erstmaligen Einsinken des aufgefüllten Erd-

materials ist die Grabstelle vom Bestattungsunternehmen nochmals aufzufüllen. Danach obliegt die Betreuung der Grabstelle dem Benützungsberechtigten.

§ 13

Aufbewahrung

1. Aufbewahrungen dürfen nur in der Leichenkammer bzw. Aufbahrungen in der Aufbahrungshalle vorgenommen werden.
2. Die kurzfristige Aufbahrung einer Leiche in der röm. Kath. Pfarrkirche der Marktgemeinde im Rahmen der ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten (Einsegnung und Seelenmesse) stellt keine anzeigepflichtige Aufbahrung außerhalb der Leichen- bzw. Aufbahrungshalle dar.

§ 14

Bestattung

1. Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Marktgemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
2. Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
3. Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Marktgemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
4. Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 - a) Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin,
 - b) Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin,
 - c) Kinder,
 - d) Eltern,
 - e) die übrigen Nachkommen,
 - f) die Großeltern,
 - g) die Geschwister.

§ 15

Enterdigung

1. Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Marktgemeinde.

2. Keiner Bewilligung bedürfen behördliche oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
3. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Marktgemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung oder Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
4. Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
5. Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigung können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
6. Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.
7. Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 16

Überführung

1. Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
2. Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
3. Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
 - a) Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlichen oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
 - b) Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
4. Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 17

Leichenkammer

1. Für das Aufbewahren von Leichen stehen die Leichenkammern (Kühlboxen) in der Aufbahrungshalle zur Verfügung. Für die Benützung ist die in der Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg vorgesehene Gebühr zu entrichten.

§ 18

Aufbahrungshalle

1. Für die Aufbahrung von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten steht die Aufbahrungshalle zur Verfügung. Für die Benützung ist die in der Friedhofsgebührenverordnung der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg vorgesehene Gebühr zu entrichten.

§ 19

Verhalten auf dem Friedhof

1. Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet :

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmegenehmigung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 2),
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzunehmen außer Assistenzhunde (Blindenhunde, Servicehunde und Signalthunde)
 - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und konsumieren von Alkohol,
 - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
2. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Marktgemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen (z. B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten) nicht mit lärmenden

Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen oder im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 20

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, gemäß § 40 NÖ. Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 21

Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Michael Schwiegelhofer

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die neue Friedhofsordnung zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 4) Korrektur der Wandstraße

Die neue Vermessungsurkunde mit der Flächenbereinigung liegt vor. Die Wandstraße wurde so vermessen, dass das Pumpwerk und die Lichtmasten auf Gemeindegrund stehen und nicht auf dem Grundstück von Herrn Dominik Legenstein.

Marktgemeindeamt Grünbach am Schneeberg

**Wiener Neustädter Straße 1
2733 Grünbach am Schneeberg**

Telefon: 02637/2200, Telefax: 02637/2200-10, e-mail: bauamt@gruenbach-schneeberg.gv.at

Parteienverkehr:

**Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
DVR-Nr. 87530, UID-Nr. ATU55361502**

Grünbach/Schbg., am XXX

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg hat in seiner Sitzung am 18.05.2026 unter TOP XXX folgenden Beschluss gefasst:

Zur Korrektur der Wandstraße wurde durch die Area Vermessung TZ eine Flächenberichtigung (GZ 12203/25 vom 26.01.2026) sowie eine Qualitätsverbesserung (GZ 12203/25Q vom 19.01.2026) durchgeführt.

Im Zuge dessen erfolgt die Übernahme der Trennfläche 1 sowie der Grundstücke 571/15 und 571/16 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg.

Der Bürgermeister:

Michael Schwiegelhofer

An der Amtstafel
angeschlagen am:
abzunehmen am:
abgenommen am:

Grünbach am Schneeberg, am

Der Bürgermeister:

Michael Schwiegelhofer

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Vermessungsurkunde und die Kundmachung zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5) Leasing PKW Wassermeister

Der Pkw des Wassermeisters ist nicht mehr fahrtüchtig. Herr Pinkl Andreas hat alle PKW's die in Frage kommen in einer Liste zusammengefasst. Das beste Angebot wäre das Fabrikat Isuzu D-Max. Dieser wird im Autohaus Zauder in Puchberg angeboten. Hier gibt es die Möglichkeit eines Neuwagens oder Gebrauchtwagens. Der Gebrauchtwagen kann nicht geleast werden. Die Tendenz vom Bürgermeister lag bis heute bei dem Neuwagen. Ein Neuwagen kommt mit dem günstigsten Leasing bei einer Anzahlung von Euro 6.000,00 und dem Restwert auf € 42.080,00. Der Kaufpreis des Neuwagens beträgt € 37.560,00 und wurde mit einer Kreditfinanzierung nicht angefragt. Mit der Kreditfinanzierung wurde der Gebrauchtwagen mit 30.000 km um € 28.900,00 angefragt. Hierfür gibt es ein Angebot von der Raiffeisenbank und der Sparkasse. Das günstigere Angebot stellte die Raiffeisenbank. Die Differenz zwischen Neuwagen und Gebrauchtwagen beträgt ca. € 13.000,00. Der Neuwagen ist mit einer Automatik ausgestattet und die Garantie ist mit 5 Jahren festgesetzt. Der Gebrauchtwagen verfügt über ein Schaltgetriebe und eine Garantie von 2 Jahren. Beide sind mit einer Plastikwanne und einer Anhängerkupplung ausgestattet. Die Gemeindemitarbeiter haben bereits eine Probefahrt mit dem Gebrauchtwagen durchgeführt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Gebrauchtwagen Isuzu D Max um € 28.900,00 anzukaufen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Ankauf mit einem Kredit von der Raiffeisenbank zu finanzieren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6) Verlängerung Klimaticket

Das Klimaticket wird sehr gut angenommen. Der Preis wurde von € 898,00 auf € 1000,00 angehoben. Mit dem Klimaticket bietet die Gemeinde ein gutes Service.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die beiden Klimatickets zu verlängern.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7) ÖBB / Übereinkommen

Die ÖBB wird am Neuschacht eine neue Straße für die Unterführung errichten. Die Kosten der Straße muss die Marktgemeinde Grünbach übernehmen und betragen € 450.000,00. Dieser Betrag ist in 5 jährlichen Teilzahlungen zu je € 90.000,00 zu bezahlen. GR Winkler erkundigt sich nach dem Verlauf der Straße. Der Bürgermeister überreicht einen Plan mit der genauen Straßenführung. Die Straßenbeleuchtung wird vorgerichtet und die Beleuchtungskörper sind in diesem Preis nicht inbegriffen. Mit den Bauarbeiten wird nächstes Jahr begonnen. Von Jänner bis August 2027 gibt es auf der Strecke Puchberg – Bad Fischau Schienenersatzverkehr.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Übereinkommen mit der ÖBB zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8) Badbuffet

Herr Draxler Michael wird das Badbuffet betreiben. Wenn der Pachtvertrag heute beschlossen wird, wird er in den nächsten Tagen das Buffet eröffnen. Er hat bereits das Badbuffet gereinigt und auf seine Kosten Geräte gekauft. Die Konzession hat die Gemeinde und wird diese zur Verfügung stellen. Der Bürgermeister war mit Herrn Gruber vom Architekturbüro Teynor wegen der Zubereitung von Pommes Frites am Bausprechtag bei der BH Neunkirchen. Mit Herrn Bgm. Pölzlbauer wurden Berechnungen wegen der Absaugung durchgeführt und der BH vorgelegt. Es dürfen kleine Speisen inkl. Pommes Frites wieder angeboten werden.

Die Pacht beträgt € 2.700,00 exkl. Strom.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Pachtvertrag zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9) Gemeindewappen für Veranstaltung – DOERN

Die Dorferneuerung Grünbach feiert das 30-jährige Bestehen und möchte für die Plakate und Aussendungen das Gemeindewappen verwenden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Dorferneuerung Grünbach die Verwendung des Wappens auf den Plakaten und Aussendungen zum 30-jährigen Jubiläum zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10) Anhebung der Marktgebühren

Die Familie Adrigan verlangt am Kirtag für einen Verkaufstand auf ihrem Parkplatz € 3,50 / Laufmeter. Die Marktgemeinde verlangt an Marktstandgebühr € 2,30 / Laufmeter. Es wird angedacht die Gebühr auf € 3,50 / anzuheben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Marktstandgebühr auf € 3,50 / Laufmeter anzuheben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 11) Verkauf Lada

Der PKW Lada Taiga soll um ein Mindestangebot von € 1.000,00 zum Verkauf angeboten werden. Die Vergabe erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Die Ausschreibung des Verkaufs soll bis 31.05.2026 laufen und erfolgt über die Homepage, Whats-App und Facebook. Bei der Firma Zauder soll nachgefragt werden, ob bei Rücknahme des Lada Taigas noch ein Nachlass gewährt werden kann.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Lada Taiga mit einem Mindestangebot von € 1.000,00 zum Verkauf anzubieten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 12) Berichte

GR Winkler erwähnt die löchrige Brücke in der Unterklaus, die dringend zu sanieren ist. GR Hussajenoff erinnert an die Veranstaltungen des SV Grünbach und verteilt Einladungen.

Der Bürgermeister berichtet vom Anliegen der ÖBB bezüglich der beschlossenen neuen Benennungen der Bahnhaltstationen. Der Gemeinderat möchte bei den derzeitigen Benennungen bleiben und keine Umbenennung vornehmen. Der Punkt wird auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung genommen.

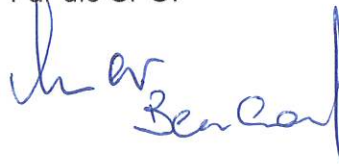
Die gestrige Veranstaltung „Glück Auf“ das Grünbachfest war ein guter Erfolg und brachte nur positive Rückmeldungen. Der Bürgermeister bedankt sich bei allen, die teilgenommen haben.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließt der Bürgermeister die öffentliche Sitzung um 19.35 Uhr.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Huff', written in a cursive style.

Für die SPÖ:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Har Benzl', written in a cursive style.

Die Schriftführerin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Bauer', written in a cursive style.

Für die ÖVP:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Bauer', written in a cursive style.